

*„Wir sind
betrückt,
bedrückt,
begrenzt
und benachteiligt“*

*...für die Mitarbeitenden
bei Kirche & Diakonie gibt es
keine Unternehmensmitbestimmung*

Immer mehr Diakonische Einrichtungen in freier Trägerschaft haben sich im Laufe der Zeit zu großen, dynamischen, betriebswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen entwickelt. Dem entsprechend ist auch die Anzahl der Aufsichtsgremien gewachsen, die dann gerne mit Vertretern unserer Kirche und Honoratioren aus der freien Wirtschaft besetzt werden. Aber eine Vertretung der Mitarbeitenden sucht man dort vergeblich...



Der MAV-Gesamtausschuss ist der Ansicht, dass die Notwendigkeit besteht, nun auch eine wirksame Unternehmensmitbestimmung für Kirche & Diakonie einzuführen.

Wie sonst kann denn betriebsintern korrigierend eingegriffen werden, wenn alle Bemühungen um konstruktive Lösungen im Spagat der Wettbewerbsfähigkeit und der Mitarbeiterzufriedenheit nicht mehr gelingen und selbst Einwände der MAV auf taube Ohren stoßen?

Unternehmensmitbestimmung

Dazu gibt es zwei bewährte Gesetze

Das „Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer“ (MitbestG) vom 4. Mai 1976 und das „Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat“ (DrittelbG) vom 18. Mai 2004. Beide Gesetze regeln die Mitwirkung von Beschäftigten in Aufsichtsräten.

Während das „**MitbestG**“ für Unternehmen als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbHs oder Genossenschaften mit mehr als 2000 Beschäftigten anzuwenden ist, wurde das „**DrittelbG**“ beschlossen, um Beschäftigte in kleineren mittelständischen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden, an der Mitwirkung im Aufsichtsrat teilhaben zu lassen.

*„Wir sind
betrückt,
bedrückt,
begrenzt
und benachteiligt“*

Kirchliche und diakonische Unternehmen sind von der Anwendung der Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung ausgenommen, da die Kirchen ihr „eigenes“ Arbeitsrecht setzen können.

Doch obwohl die gemeinsame Verantwortung der Mitarbeitenden und Dienststellenleitungen für den Dienst der Kirche und Diakonie immer wieder betont wird, ist eine **Unternehmensmitbestimmung für Kirche & Diakonie** nicht einmal in Ansätzen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

So wird den Mitarbeitenden ein wesentlicher Teil der betrieblichen Mitbestimmung vorenthalten. Diese Benachteiligung ist abzustellen, - zumal Einrichtungen mit mehr als 500 Beschäftigten, insbesondere bei der Diakonie, schon lange keine Seltenheit mehr sind.



**Der Gesamtausschuss fordert,
dass für die EKIR ein Gesetz zur Unternehmensmitbestimmung
auf den Weg gebracht wird und in absehbarer Zeit zur
Anwendung kommt.**

Damit auch die Mitarbeitenden bei Kirche und Diakonie,
dem bewährten **DrittelbG** entsprechend, in den Aufsichtsgremien
von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen vertreten sind.

...weil diakonische und kirchliche Unternehmen
genauso betriebswirtschaftlich ausgerichtet und geführt werden, wie
die gleichen Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
die diese Gesetze anzuwenden haben;

...weil es bei Kirche und Diakonie möglich ist,
dass die Beschäftigten durch Verichtsregelungen zur Sanierung „ihrer“
Einrichtungen beizutragen haben, ihnen die Unternehmensmitbestimmung
aber verwehrt bleibt;

...weil auch die Beschäftigten von Kirche und Diakonie jeden Tag durch
ihre Arbeit Verantwortung für den Fortbestand und die Weiterentwicklung
ihrer Unternehmen übernehmen;

...weil sie einen ebenso professionellen Beitrag
zur Unternehmensentwicklung leisten, wie ihre Kolleginnen und Kollegen
in öffentlichen oder privaten Einrichtungen;

„Wir sind
betrübt,
bedrückt,
begrenzt
und benachteiligt“

**...weil die Benachteiligung
der Mitarbeitenden von Kirche & Diakonie
nun endlich ein Ende finden muss.**

Mitbestimmung auf allen Ebenen

Die Mitarbeitenden müssen in den Aufsichtsgremien
vertreten sein, - auch bei Kirche & Diakonie. Sie haben
es verdient, an wichtigen betrieblichen Entscheidungen
stärker beteiligt zu werden.

Deshalb fordert der Gesamtausschuss

...die Erweiterung der gesetzlichen Mitbestimmung

...Übernahme des DrittelbG. auch für die EKIR und DWR
...Anpassen des §23a,2 an die Bestimmungen des BetrVG

...und die Erweiterung der Beteiligungspräsenz

...in Aufsichtsgremien i.S.d. Unternehmensmitbestimmung
...in der Landes- und Kreissynode
...in den Synodalen Struktur- und Finanzausschüssen
...bei gesamtkirchlichen Projekten

Damit die Beschäftigten
und ihre Vertretungen
auch sagen können

„Ich bin
vergnügt,
erlöst,
befreit.“

Reformation.
Im Rheinland.
Seit 1517.

...mehr zum Thema und noch viele andere Informationen
finden Sie auf unserer Website unter www.mav-gesa-ekir.de